

4181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds;

Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 343 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Abänderungen beschlossen:

1. § 16 Z 3 lit. c lautet:

"c) Mittel der Träger der Krankenversicherung aufgrund der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gemäß § 447 f ASVG;"

2. § 18 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Die Summe der Erträge an Beiträgen ist um die Überweisungen, die sich aus der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage (§ 16 Z 3 lit. c) ergeben, zu vermindern."

3. § 18 Abs. 1 drittletzter und vorletzter Satz lauten:

".....

Diese Mittel sind von dem beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichteten Ausgleichsfonds (§ 447 f ASVG) zum Ende eines jeden Kalenderviertels vorschußweise an den Fonds zu entrichten. Überweisungen bis längstens 7. April, 7. Juli, 7. Oktober und 7. Jänner des folgenden Geschäftsjahres sind fristgerecht erfolgt."

- 2 -

4. § 19 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Träger der Krankenversicherung haben jährlich jene Mittel an den Fonds zu leisten, die dem Fonds aufgrund der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gemäß § 447 f ASVG vorbehalten sind."